

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 85.

Leipzig, Mittwoch den 15. April.

1874.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den  
Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der  
Kunst betreffend, ist im Monat März 1874

auf Antrag von C. F. Haeseler in Kiel ein in dessen Verlag er-  
schienenes, von dem Photograph F. Braune in Kiel aufgenom-  
menes Bild unter dem Titel:

„Die Deutsche Flotte.“  
unter Nr. 2502

in die hiesige Bücherrolle eingetragen worden.

Leipzig, am 1. April 1874.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel — Titelauslage. † — wird nur baar gegeben.)

Administration d. Leipziger u. Meß-Adressbuchs in Leipzig.

3752. Mess-Adressbuch f. Leipzig, Frankfurt a/M., Frankfurt a/O.,  
Braunschweig etc. 20. Aufl. 1874. 16. \*  $\frac{2}{3}$  ₰

Bermann & Altmann in Wien.

3753. Faulmann, K., stenografische Anthologie. 2. Aufl. gr. 8.  
\*  $\frac{2}{3}$  ₰

Volke'sche Buchh. in Gebweiler.

3754. Slawyk, J., Heimathskunde v. Elsaß-Lothringen. 7. Aufl. 8. \* 4 N $\mathcal{A}$ ;  
mit Karte \* 6 N $\mathcal{A}$

3755. — Wand-Karte d. Kreises Gebweiler. 4 Blatt. Lith. gr. Fol. \* 2 ₰  
4 N $\mathcal{A}$

Brockhaus in Leipzig.

3756. Goethe, J. W. v., neue Mittheilungen aus dem handschriftlichen  
Nachlasse. 1. u. 2. Bd. Goethe's naturwissenschaftl. Correspondenz.  
gr. 8. \* 5 ₰; geb. \* 6 ₰

Dürsch'sche Buchh. in Leipzig.

3757. Roden-Zeitung, allgemeine. 76. Jahrg. 1874. Nr. 14 u. 15. gr. 4.  
Vierteljährlich \*  $1\frac{2}{3}$  ₰; m. Stahlstichen \*  $2\frac{1}{4}$  ₰

Edelmann in Leipzig.

3758. † Adress-Buch, Leipziger, f. 1874. gr. 8. Cart. \*\*  $2\frac{1}{3}$  ₰; geb.  
\*\*  $2\frac{1}{2}$  ₰

Bibliographisches Institut in Gildburghausen.

3759. Meyer's Conversations-Lexikon. 3. Aufl. 11. Hft. gr. 8.  $\frac{1}{6}$  ₰

Kaiser in München.

3760. Baumann, A., Umwandlungstabellen v. Gulden u. Kreuzern in Mark  
u. Pfennig. 2. Aufl. 8. 3 N $\mathcal{A}$

Ph. Neclam jun. in Leipzig.

3761. † Universal-Bibliothek. 521 — 530. Bbchn. 16. à \* 2 N $\mathcal{A}$   
Inhalt: 521—523. Die goldene Zeit in Siebenbürgen. Historischer Roman  
v. M. Jókai. — 524. Kaiser Josef II. u. die Schusterstöcher. Histor. Volks-  
schauspiel v. D. Jantsch. — 525. Mitten in der Nacht. Pöste v. H. Laube. —  
526, 527. Ueber die Bestimmung d. Gelehrten. Ueber das Wesen d. Gelehrten  
u. seine Erscheinungen im Gebiete der Freiheit. Vorlesungen v. F. W. Fichte.  
— 528. Rodogune. Parthische Prinzessin. Trauerspiel v. F. Corneille. —  
529. Der Bodenraub. Epistel an e. Dame v. M. Pope. — 530. Demi-Monde.  
Schauspiel v. A. Dumas Sohn.

D. Reimer in Berlin.

3762. Zeitschrift der Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. Hrg. v. W.  
Koner. 1874. 9. Bd. (6 Hfte.) 1. Hft. Nebst Beilage: Verhand-  
lungen der Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. 1874. (10 Nrn.)  
Nr. 1—3. gr. 8. pro cpl. \*  $4\frac{1}{3}$  ₰; Verhandlungen apart. \*  $1\frac{1}{3}$  ₰

Wolf in Gohlis-Leipzig.

3763. † Waidmann, der. Blätter f. Jäger u. Jagdsfreunde. 5. Bd. Nr. 13.  
gr. 4. Halbjährlich \* 1 ₰

## Nichtamtlicher Theil.

### Wieland und Göschen.

(Fortsetzung aus Nr. 79.)

Beide, Göschen und Gräff, hatten Recht. Jener mit seiner Be-  
hauptung, daß seine Ansichten vor dem Gericht Gnade gefunden  
hätten, Letzterer mit seiner Meinung, daß damit nichts gesagt sei. Denn  
hatte die erste Instanz sich ungünstig gezeigt — von den Leipziger  
Schöffen war Göschen nur bedeuget worden, daß er die „Werke“ nicht  
in ihren einzelnen Bestandtheilen verkaufen dürfe, im Uebrigen hatte  
man ihn straflos gefunden,\*) — so blieben noch zwei weitere In-  
stanzen übrig, und wer wußte, was diese zu dem Handel noch sagten.

\*) Die Entscheidungsgründe, die für das Leipziger Schöppengericht  
maßgebend waren, sind dem Urtheil beigegeben und lauten in einer für  
moderne Leser verständlichen Fassung folgendermaßen: Kläger behauptete  
nicht, daß Beklagter die von der Weidmann'schen Buchhandlung seit vie-  
len Jahren einzeln verlegten Wieland'schen Schriften ebenfalls einzeln  
Einundvierzigster Jahrgang.

Immerhin war das, was Göschen erreicht, nicht zu verachten.  
Der erste gerichtliche Erfolg hob den Muth, die Arbeit ward wieder  
lebhaft aufgenommen, da sich ja alles aufs beste anließ.

Ehe das Jahr 1793 völlig zur Reife ging, schrieben Weid-  
manns noch an Wieland. Schon zu Anfang des Jahres — am  
6. Januar war die Ransell Weidmann gestorben, die Enkelin des

drucke und verlege. Vielmehr habe Beklagter erklärt, nie ein Wieland's-  
ches Werk einzeln, sondern alle Werke dieses Schriftstellers zusammen,  
in einer unzertrennlichen Sammlung verkaufen zu wollen. Sonach stehe  
der Weidmann'schen Buchhandlung kein Recht zu, dem Beklagten den  
Druck und Verlag der ganzen Sammlung aller Wieland'schen Schriften  
zu verbieten; ebenso wenig als sie dem Verfasser selbst die Veranstaltung  
einer vollständigen Ausgabe aller seiner schon gedruckten und noch unge-  
druckten Werke zu untersagen, und ihn, wegen des zu diesem Behuf mit  
dem Beklagten errichteten Vertrags, in Anspruch zu nehmen sich anmaßen  
dürfte. Denn einem Schriftsteller stehe an den Werken, die er durch